

Absender (Postanschrift)	Ausführende Firma
Tel. / Fax:	Tel. / Fax:

Landratsamt Nürnberger Land
 - Sachgebiet 21.2 –
 Waldluststraße 1
 91207 Lauf a. d. Pegnitz

Dieses Formular bitte mindestens 1 Monat vor der geplanten Errichtung des Brunnens in zweifacher Ausfertigung beim Landratsamt Nürnberger Land vorlegen.

Telefon: 09123 / 950 - 6228
 Fax: 09123 / 950 - 7228

**Vollzug der Wassergesetze;
 Anzeige der Errichtung eines Brunnens (Bohranzeige) im Rahmen einer erlaubnisfreien
 Benutzung des Grundwassers (§ 46, 49 WHG, Art. 29, 30 BayWG)**

Anlagen:

- ✓ Übersichtslageplan M = ca. 1 : 5 000 mit Markierung des Vorhabenstandortes
- ✓ Detaillageplan M = 1 : 1 000 mit Eintragung des Brunnenstandortes
- ✓ Erwartetes Schichtenprofil des Untergrunds
- ✓ Maßstabgerechter Ausbauplan nach DIN 4022 und DIN 4023
- ✓ Bescheid des Wasserversorgers über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Standort des Brunnens:	Flur-Nr.	Gemarkung
Adresse:		
Grundstückseigentümer:		
Zweck des Brunnens:	<input type="checkbox"/> private Trinkwasserversorgung	<input type="checkbox"/> private Brauchwasserversorgung
	<input type="checkbox"/> Bewässerung von	m ² <input type="checkbox"/>
Nutzung des Brunnens als	<input type="checkbox"/> Förderbrunnen	<input type="checkbox"/> Schluckbrunnen
Art des Brunnens:	<input type="checkbox"/> Bohrbrunnen	<input type="checkbox"/> Schlagbrunnen <input type="checkbox"/> Schachtringbrunnen
Bei Bohrbrunnen:	Errichtung des Brunnens mittels	<input type="checkbox"/> Spülbohrung <input type="checkbox"/> Trockenbohrung
Veranschlagte Bohrtiefe	m, der Brunnenstandort ist in den Lageplänen eingezeichnet	
Bohrdurchmesser:	mm	Vorschacht: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ausbaumaterial: (Schachtringe, PVC-Rohre, etc)		
Geplante Entnahmemenge:	l/s	m ³ /Tag m ³ /Jahr
Lage im Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/> innerhalb	<input type="checkbox"/> außerhalb
Lage im Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/> innerhalb	<input type="checkbox"/> außerhalb
Lage zu einem oberirdischen Gewässer	<input type="checkbox"/> im 60 m - Bereich	<input type="checkbox"/> außerhalb des 60 m - Bereichs
Eintrag im Altlastenkataster / Altlastenverdachtsfläche	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Innerhalb eines Radius von 500 m bekannte Hausbrunnen oder andere Grundwassernutzungen	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
Name, Vorname	Straße, Haus-Nr. / Flur-Nr., Gemarkung

Die ausführende Bohrfirma wird auf folgendes hingewiesen:

- ✓ Im Rahmen der Anzeige ist nur eine Erschließung des obersten Grundwasserstockwerks zulässig. Tiefer liegende Grundwasservorkommen dienen der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung. Diese dürfen deshalb samt der darüber liegenden, schützenden Deckschichten nicht angebohrt werden.
- ✓ Zur Errichtung des Brunnens darf nur Baumaterial verwendet werden, welches eine europäische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktgesetz besitzt.

Die ausführende Bohrfirma wird mit folgendem beauftragt:

- ✓ Jede Bohrung ist anhand eines Schichtenverzeichnisses, eines maßstabgerechten Ausbauplans nach DIN 4022 und DIN 4023, sowie eines Lageplans im Maßstab 1 : 1.000 zu dokumentieren. Daten zur Höhenlage bezogen auf NN sind, soweit vorhanden, beizufügen. Nach Abschluss der Arbeiten erhalten das Landratsamt Nürnberger Land – Wasserrecht, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d.Pegnitz, sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nürnberg, je eine vollständige Dokumentation.
- ✓ Die Maßgaben des DVGW-Regelwerks Arbeitsblatt W 122 "Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung" bzw. evtl. Nachfolgeregelwerke sind sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist der obere Abschluss der Brunnen so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird und ein werksmäßig hergestellter Brunnenkopf verwendet wird.

Folgende Hinweise werden beachtet:

- ✓ In Wasserschutzgebieten ist die Errichtung von Brunnen grundsätzlich unzulässig.
- ✓ Für die Errichtung eines Bohrbrunnens im Spülverfahren ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- ✓ Die Anzeige muss mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Nürnberger Land - Wasserrecht eingehen.
- ✓ Ist seit dem Eingang der vollständigen Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass das Vorhaben untersagt wurde, darf der Brunnen gebaut bzw. die Bohrung durchgeführt werden. Sollten bei der Verwirklichung des Vorhabens Änderungen gegenüber der vorgelegten Planung erforderlich werden, ist das Landratsamt Nürnberger Land darüber unverzüglich zu informieren.
- ✓ Es wird empfohlen, mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVWG-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- ✓ Die Lage des Brunnens muss im Gelände dauerhaft deutlich erkennbar sein. Ein Überdecken der Brunnenabdeckung mit Erde oder sonstigem Bewuchs ist zu verhindern.
- ✓ Für die beabsichtigte Grundwassernutzung kann eine (Teil-) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens (z.B. Gemeinde, Zweckverband, u.a.) nötig sein. Bitte wenden Sie sich hierzu direkt an das zuständige Wasserversorgungsunternehmen.
- ✓ Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für Trink- und Brauchwasseranlagen im Haushalt weitere Anzeigepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt bestehen können. Bitte wenden Sie sich daher vor Beginn der Bauarbeiten an das Staatliche Gesundheitsamt Lauf a.d.Pegnitz.
- ✓ **Die Anzeige eines Vorhabens gemäß § 49 WHG, Art. 30 BayWG ist nur im Zusammenhang mit einer erlaubnisfreien Gewässerbenutzung nach § 46 WHG, Art. 29 BayWG ausreichend. Eine nach Art oder Umfang darüber hinaus gehende Nutzung bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.**

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: www.nuernberger-land.de/datenschutz oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel der Bohrfirma
Ort, Datum	Unterschrift des Grundstückseigentümers; nur notwendig falls nicht identisch mit Antragsteller